
Dr. Otto N. Bretzinger

Der VorsorgePlaner

- Alle wichtigen Formulare zum Herausnehmen und Downloaden
- Ausfüllhilfen, Checklisten und Praxis-Tipps
- Kompakt, übersichtlich und leicht verständlich

17. Auflage

komplett
überarbeitete
und ergänzte
Auflage



Über den Autor

Dr. Otto N. Bretzinger ist Jurist und Journalist. Er ist Autor zahlreicher Publikationen, u. a. zu den Themen Erb-, Miet-, Arbeits- und Verbraucherrecht und Finanzen. Im Fernsehen (z. B. »ARD Buffet«) und beim Rundfunk (z. B. Deutschland Radio) ist er regelmäßiger Gesprächspartner bei verbraucherrechtlichen Themen. Er schreibt für verschiedene Tageszeitungen und die Verbraucherzentralen in Deutschland und betreut seit Jahren sehr erfolgreich den »Wolters Kluwer Steuertipps Verbrauchercontent«.

© 2024 Wolters Kluwer Steuertipps GmbH

Postfach 10 01 61 · 68001 Mannheim
Telefon 0621/8626262
Telefax 0621/8626263
www.steuertipps.de

17. Auflage
Stand: Juni 2024

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit verwenden wir allgemein die grammatisch männliche Form. Selbstverständlich meinen wir aber bei Personenbezeichnungen immer alle Menschen unabhängig von ihrer jeweiligen geschlechtlichen Identität.

Redaktion: Dr. Torsten Hahn, Benedikt Naglik
Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle

Herstellung: Christine Adolph

Layout, Satz und Umschlaggestaltung: futurweiss kommunikationen, Wiesbaden

Bildquelle Cover: ©Mediterraneo - stock.adobe.com

Printed in Poland

ISBN 978-3-96533-371-0

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unterfolgendem Link abgerufen werden kann:

www.ec.europa.eu/consumers/odr.

Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Inhalt

7	Einleitung
7	Die richtigen Vorsorgeverfügungen verfassen
8	Vorsorgeverfügungen und persönlichen Daten umfassend dokumentieren
8	Warum Sie Ihre rechtliche Vorsorge planen sollten
9	Was Sie im VorsorgePlaner erwartet und wie Sie am besten vorgehen
11	Wer braucht welche Vorsorge?
11	Wie kann ich rechtlich vorsorgen?
11	Vorsorge für den Krankheits- und Pflegefall
12	Vorsorge für den Todesfall
13	Welchen persönlichen Vorsorgebedarf habe ich?
13	Vorsorgebedarf von verheirateten Paaren mit Kindern
14	Vorsorgebedarf von verheirateten Paaren ohne Kinder
15	Vorsorgebedarf von nichtehelichen Lebenspartnern mit Kindern
16	Vorsorgebedarf von nichtehelichen Lebenspartnern ohne Kinder
16	Vorsorgebedarf von alleinstehenden Personen
17	Vorsorgebedarf von Alleinerziehenden
19	Vorsorgeverfügungen für Krankheit, Unfall und Pflege
21	Patientenverfügung
22	6 Schritte zur Patientenverfügung
23	10 wichtige Regeln für Ihre Patientenverfügung
24	Was Sie über die Patientenverfügung wissen müssen
31	Die häufigsten Fehler bei der Patientenverfügung
32	Formular: Patientenverfügung
45	Beschreibung Ihrer persönlichen Wertvorstellungen
47	Vorsorgevollmacht
47	6 Schritte zur Vorsorgevollmacht
48	10 wichtige Regeln für Ihre Vorsorgevollmacht
49	Was Sie über die Vorsorgevollmacht wissen müssen
54	Die häufigsten Fehler bei der Vorsorgevollmacht
57	Formular: Vorsorgevollmacht
66	Vereinbarung mit dem Bevollmächtigten
67	Formular: Vereinbarung mit dem Bevollmächtigten
72	Spezialvollmacht
73	Formular: Spezialvollmacht
76	Bank- und Depotvollmacht
77	Muster: Bank- und Depotvollmacht
80	Postvollmacht
81	Formular: Postvollmacht
83	Generalvollmacht

83	Betreuungsverfügung
84	6 Schritte zur Betreuungsverfügung
85	10 wichtige Regeln für Ihre Betreuungsverfügung
86	Was Sie über die Betreuungsverfügung wissen müssen
89	Die häufigsten Fehler bei der Betreuungsverfügung
91	Formular: Betreuungsverfügung
97	Ehegattennotvertretung
99	Formular: Ehegattennotvertretung

101 Vorsorgeverfügungen für den Todesfall

102	Testament
102	6 Schritte zum Testament
103	10 wichtige Regeln für Ihr eigenhändiges Testament
104	Was Sie über das Testament wissen müssen
113	Die häufigsten Fehler beim Testament
114	Bestandsaufnahme der persönlichen Lebensumstände
115	Checkliste persönliche Lebensumstände
117	Mustertestamente für verschiedene Lebenssituationen
118	Einzeltestament mit Enterbung eines gesetzlichen Erben, Vermächnissen und Auflagen
120	Einzeltestament mit Einsetzung eines Alleinerben und eines Ersatzerben Auflagen und Vermächnissen
122	Einzeltestament mit Einsetzung mehrerer Erben, Einsetzung von Ersatzerben, Teilungsanordnung
124	Berliner Testament
126	Testament bei verschuldetem Nachkommen
129	Sorgerechtsverfügung
129	6 Schritte zur Sorgerechtsverfügung
130	10 wichtige Regeln für Ihre Sorgerechtsverfügung
131	Was Sie über die Sorgerechtsverfügung wissen müssen
133	Die häufigsten Fehler bei der Sorgerechtsverfügung
134	Muster Sorgerechtsverfügung
137	Bestattungsverfügung
137	4 Schritte zur Bestattungsverfügung
138	Was Sie über die Bestattungsverfügung wissen müssen
141	Formular: Bestattungsverfügung
147	Vollmacht für digitale Konten
147	Regelungen über den digitalen Nachlass
148	Übersicht über Online-Aktivitäten
155	10 wichtige Regeln für Ihre Vollmacht
156	Formular: Vollmacht für digitale Konten
159	Testamentarische Verfügungen

161	»Ordnung ist das halbe Leben«
161	Vorsorgeübersicht
163	Vorsorgeübersicht
165	Formulare: Persönliche Daten
167	Eigene Person
169	(Ehe-)Partner
171	Eigene Kinder
173	Kinder des (Ehe-)Partners
175	Gemeinsame Kinder
177	Eigene Eltern
179	Eltern des (Ehe-)Partners
181	Eigene Geschwister
183	Geschwister des (Ehe-)Partners
185	Eigene sonstige Verwandte/Angehörige
187	Sonstige Verwandte/Angehörige des (Ehe-)Partners
189	Vorsorgebevollmächtigte/r
191	Formulare: Finanzdaten und Vermögensübersicht
193	Eigene Girokonten
195	Gemeinsame Girokonten
197	Festgeld und Tagesgeld
199	Eigene Sparverträge und Sparkonten
201	Gemeinsame Sparverträge und Sparkonten
203	Kontoübersicht eigenes Konto
205	Kontoübersicht gemeinsames Konto
207	Eigene Darlehen, Hypotheken und Grundschulden
209	Gemeinsame Darlehen, Hypotheken und Grundschulden
211	Eigene Bausparverträge
213	Gemeinsame Bausparverträge
215	Safes und Schließfächer
217	Wertpapierdepots
219	Eigene Wertpapiere
221	Gemeinsame Wertpapiere
223	Freistellungsaufträge eigene Konten
225	Freistellungsaufträge gemeinsame Konten
227	Eigene Immobilien
229	Gemeinsame Immobilien
231	Eigene Verbindlichkeiten
233	Gemeinsame Verbindlichkeiten
235	Hausrat/Wertsachen
237	Formulare: Renten, Pensionen und Versicherungen
239	Renten und Pensionen
241	Krankenversicherungen
243	Pflegeversicherungen
245	Lebensversicherungen
247	Unfallversicherungen
249	Kfz-Versicherungen
251	Privathaftpflichtversicherungen
253	Weitere Haftpflichtversicherungen
255	Sachversicherungen
257	Rechtsschutzversicherungen
259	Sterbegeldversicherungen

261	Formulare: Verträge und Abonnements
263	Mitgliedschaften
265	Abonnements
267	Sonstige Verträge
269	Wichtige Checklisten und Unterlagen im Krankheits- und Todesfall
271	Gesundheitszustand
273	Benachrichtigung der Angehörigen bei Erkrankung
275	Checklisten: Krankenhausaufenthalt
279	Checkliste: Was im Todesfall zu erledigen ist
281	Zu benachrichtigende Personen im Todesfall
283	Organisationshilfen
285	Deckblatt Notfallordner
287	Notfallkarte

S. 286

Achtung: »Alle Ausfüllhilfen zu den Formularen sind auch in den jeweiligen Download-Formularen hinterlegt.

Alle Formulare in diesem Ratgeber finden Sie auch zum Download im Internet. Den Link finden Sie am Ende des Werks.«

Einleitung

Rechtliche Vorsorge ist in zweierlei Hinsicht wichtig. Einmal kann jeder durch einen Unfall, eine Erkrankung oder durch das Nachlassen der geistigen Fähigkeiten im Alter in eine Situation geraten, seine rechtlichen oder medizinischen Angelegenheiten nicht mehr oder nur noch teilweise selbst erledigen zu können. Wenn Sie auch in diesen Situationen, in denen Sie selbst nicht mehr handlungsfähig sind, selbstbestimmt entscheiden wollen, müssen Sie entsprechende Vorsorgeverfügungen verfassen. Zum anderen ist es wichtig, im Fall der Fälle alle notwendigen Informationen zur Hand zu haben und auch sicherzustellen, dass alle Personen und Institutionen, die im Ernstfall handeln müssen (z.B. Angehörige, Bevollmächtigte, Betreuer, Ärzte, Pflegedienste), schnell auf die entsprechenden Unterlagen zurückgreifen können.

Die richtigen Vorsorgeverfügungen verfassen

Der VorsorgePlaner hilft Ihnen, **Ihren persönlichen Vorsorgebedarf zu ermitteln**. **S. 13**
 Sie erhalten ausführliche Informationen über alle wichtigen rechtlichen Verfügungen für Ihre Vorsorge sowie Formulare mit Erläuterungen, Entscheidungshilfen und Ausfüllhinweisen für Ihre persönliche Verfügung. Die verschiedenen Vorsorgeinstrumente unterscheiden sich nach ihrem Inhalt, ihrem Zweck und dem jeweiligen Adressaten.

→ **Vorsorge für Krankheit, Unfall und Pflege:** Mit einer Patientenverfügung stellen Sie sicher, dass Ihr Patientenwille umgesetzt wird, auch wenn Sie ihn im Ernstfall nicht mehr äußern können. Mit einer Vorsorgevollmacht können Sie gewährleisten, dass sich eine Person Ihres Vertrauens um Ihre wichtigsten Angelegenheiten kümmert, wenn Sie dazu nicht mehr in der Lage sind. Gleichzeitig können Sie verhindern, dass eine fremde Person vom Gericht als Betreuer bestellt wird. Wenn Sie keine umfassende Vorsorgevollmacht erteilen wollen, können Sie durch eine Spezialvollmacht (z.B. Bank- und Depotvollmacht) sicherstellen, dass einzelne Angelegenheiten im Fürsorgefall besorgt werden können. Haben Sie keine Vertrauensperson, die Sie bevollmächtigen können oder wollen, können Sie in einer Betreuungsverfügung für den Fall, dass Sie sich bei der Einrichtung einer notwendigen rechtlichen Betreuung hinsichtlich der Auswahl des Betreuers nicht mehr äußern können, gegenüber dem Betreuungsgericht Wünsche hinsichtlich der Person des Betreuers äußern und Hinweise geben, wie die Betreuung geführt werden soll. **S. 19**

→ **Vorsorge für den Todesfall:** Ein Testament ermöglicht Ihnen eine Nachlassplanung, die Ihren persönlichen Wünschen und Vorstellungen entspricht. Mit einer Sorgerechtsverfügung können sorgeberechtigte Eltern bestimmen, wer an ihrer Stelle die elterliche Sorge für ein minderjähriges Kind ausüben soll, wenn sie dazu nicht mehr in der Lage sind. In einer Bestattungsverfügung können Sie abweichend von der gesetzlich vorgesehenen Reihenfolge einer Person die Totenfürsorge übertragen und/oder Wünsche für Ihre Beerdigung äußern. Und wenn Sie sichergehen wollen, dass mit Ihren privaten und geschäftlichen Daten nach Ihrem Tod in Ihrem Sinne verfahren wird, sollten Sie einer Vertrauensperson eine Vollmacht zur Verwaltung Ihres digitalen Nachlasses erteilen. **S. 101**

Vorsorgeverfügungen und persönliche Daten umfassend dokumentieren

S. 163 Mit einer **vollständigen Dokumentation** vorhandener Vorsorgeverfügungen und Ihrer persönlichen Verhältnisse helfen Sie sich selbst und Ihren Angehörigen. Des Weiteren finden Sie im VorsorgePlaner Formular-Blätter über Ihre persönlichen Lebensumstände. Darin können Sie Ihre persönlichen und finanziellen Daten, Ihr Vermögen und bestehende Verbindlichkeiten, Renten, Pensionen und Versicherungen sowie Verträge und Abonnements zusammenstellen und die entsprechenden Unterlagen für den Ernstfall hinterlegen. Wichtig ist, dass Sie Ihre Vorsorgeverfügungen und die zusammengetragenen Informationen regelmäßig auf Aktualität überprüfen, am besten jährlich.

Zusammen mit Ihren Vorsorgeverfügungen sollten Sie die Dokumente, Urkunden und Unterlagen in einem Notfallordner sammeln. Den Inhalt dieses Notfallordners sollten Sie einmal im Jahr überprüfen und gegebenenfalls aktualisieren. Am Ende des VorsorgePlaners finden Sie eine **Einsortierhilfe** für den Notfallordner, die gleichzeitig als Inhaltsverzeichnis genutzt werden kann.

S. 285 Wichtig ist, dass auf die Unterlagen im Ernstfall rasch zugegriffen werden kann. Verwahren Sie die Unterlagen an einem sicheren Ort, der Ihren Vertrauenspersonen bekannt sein sollte. Sinnvoll ist es zudem, Ihre Vorsorgeverfügungen **im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer** registrieren zu lassen.

www.vorsorgeregister.de

Warum Sie Ihre rechtliche Vorsorge planen sollten

Rechtliche Vorsorge ist wichtig. Nur so ist gewährleistet, dass Ihre Wünsche und Vorstellungen beachtet werden, wenn Sie selbst wegen einer Krankheit, eines Unfalls oder altersbedingt nicht mehr selbst entscheiden können. Treffen Sie also frühzeitig durch entsprechende Verfügungen rechtliche Vorsorge, selbst wenn normalerweise erst mit zunehmendem Alter das Risiko von Krankheit und Betreuungsbedürftigkeit steigt. Vor allem auch mit Rücksicht auf Verwandte und Freunde sollten Sie rechtzeitig sicherstellen, dass Ihre Angelegenheiten auch dann in Ihrem Sinne wahrgenommen werden, wenn Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind.

Brechen Sie ein Tabu ...

... und reden Sie mit Ihren Familienangehörigen oder anderen Vertrauenspersonen über Krankheit, Unfall und Tod. In jungen Jahren sollten Sie hier klare Ansagen machen: Wer sich deutlich äußert, lässt seine Lieben nicht im Ungewissen. Wenn der schlimmste aller Fälle eintritt, wissen Ihre Angehörigen und Vertrauten zumindest, was Sie für diesen Fall wollten oder was Sie nicht wollten bzw. wie Ihre Meinung zu einer bestimmten Situation ist. Die Schicksalsschläge treffen auch nicht nur Senioren. Wenn Sie beispielsweise mit dem Auto viel unterwegs sind, dann müssen Sie ständig damit rechnen, von heute auf morgen durch einen Verkehrsunfall Ihre Gesundheit – vielleicht nur vorübergehend – einzubüßen.

Auch junge Menschen können plötzlich unheilbar erkranken. Im hohen Alter kann unerwartet die Altersdemenz eintreten. Es gibt noch zahlreiche weitere Situationen, in denen Menschen aller Altersklassen durch Unfall, lebensbedrohliche Erkrankung oder altersbedingt nicht mehr ohne fremde Hilfe ihre Angelegenheiten des täglichen Lebens selbst regeln können. Das Schicksal schlägt altersunabhängig zu. Oft besteht dann der Wunsch, die wichtigsten Angelegenheiten für sich und die Angehörigen rechtzeitig zu regeln.

Hinzu kommt, dass durch die Möglichkeiten der modernen Medizin Patienten häufig Behandlungen ausgesetzt sind, die Sie für sich nicht gewollt hätten. Helfen Sie sich und Ihren Familienangehörigen, für den Fall der Fälle vorbereitet zu sein. Sorgen Sie vor – und zwar nicht nur finanziell. Unterstützen Sie Ihre Familie bei den vielen dann auftretenden Alltagsproblemen, in dem Sie die Empfehlungen in diesem VorsorgePlaner berücksichtigen.

Verschaffen Sie sich einen Überblick

Ausgangspunkt für jede Form der Vorsorge ist, dass Sie sich zunächst einen Überblick über Ihre Finanzen, Versicherungen, Versorgungsleistungen und sonstigen Vertragsangelegenheiten verschaffen. Halten Sie also beispielsweise fest,

- bei welchen Banken oder Sparkassen Sie Konten haben,
- welche Risiken Sie durch Versicherungen abgedeckt haben,
- welche Versorgungsansprüche Sie haben oder
- welche Vereinsmitgliedschaften Sie haben usw.

Danach sind Sie bestens gerüstet, auf der Grundlage Ihrer persönlichen Lebensumstände Ihre Vorsorgeplanung zu regeln und zu organisieren.

Was Sie im VorsorgePlaner erwartet und wie Sie am besten vorgehen

Der VorsorgePlaner ist in vier Abschnitte unterteilt:

- | | |
|---|----------------------|
| <p>1. Wer braucht welche Vorsorge?
oder
Welche Verfügungen und Vorsorgemaßnahmen für Sie Sinn machen</p> | <p>S. 13</p> |
| <p>2. Vorsorgeverfügungen für Krankheit, Unfall und Pflege
oder
Alles, was Sie für den Krankheits- und Betreuungsfall regeln sollten</p> | <p>S. 19</p> |
| <p>3. Vorsorgeverfügungen für den Todesfall
oder
Alles, was Sie für die Zeit nach Ihrem Tod regeln sollten</p> | <p>S. 101</p> |
| <p>4. Ordnung ist das halbe Leben
oder
Alle wichtigen Informationen zu Ihrer Person, Ihrem Vermögen, etwaigen Verträgen sowie wichtige Checklisten und Organisationshilfen</p> | <p>S. 161</p> |

Es empfiehlt sich, den VorsorgePlaner entsprechend der folgenden Schritte, die sich an den vier Abschnitten orientieren, zu bearbeiten. Sie können aber natürlich an jeder Stelle einsteigen.

Ermitteln Sie Ihren individuellen Vorsorgebedarf

Es gibt keine rechtliche Vorsorge »von der Stange«. Jeder Fall liegt anders. Nicht zuletzt sind Ihre persönlichen Lebensumstände und Ihre Familiensituation von Bedeutung. Maßgebend für den Umfang Ihrer rechtlichen Vorsorge ist also immer Ihr individueller Vorsorgebedarf.

Wichtig ist allerdings, dass Sie Ihre rechtliche Vorsorge möglichst breit anlegen. Eine umfassende Vorsorge sollte deshalb nicht nur den Krankheits- und Pflegefall, sondern auch den Todesfall abdecken. Nutzen Sie also die Ihnen zur Verfügung stehenden Vorsorgeinstrumente und beziehen Sie bei der Festlegung Ihrer Wünsche und Vorstellungen möglichst auch Ihren Lebenspartner, Ihre nächsten Angehörigen oder sonstige Vertrauenspersonen mit ein.

Verfassen Sie die richtigen Vorsorgeverfügungen

Mit den richtigen Vorsorgeverfügungen haben Sie es in der Hand, sicherzustellen, dass Ihre Angelegenheiten auch dann noch nach Ihren Wünschen und Vorstellungen besorgt werden, wenn Sie selbst wegen einer Krankheit, eines Unfalls oder altersbedingt dazu nicht mehr in der Lage sind. Die verschiedenen Vorsorgeinstrumente unterscheiden sich nach ihrem Inhalt, ihrem Zweck und dem jeweiligen Adressaten.

Mit

- S. 21** • einer Patientenverfügung,
- S. 47** • einer Vorsorgevollmacht,
- S. 76** • einer Bank- und Depotvollmacht,
- S. 80/83** • einer Postvollmacht und einer Betreuungsverfügung

stellen Sie sicher, dass im Ernstfall Ihre Wünsche und Vorstellungen zu Lebzeiten beachtet werden. Dagegen können Sie mit einem Testament, einer Sorge-rechtsverfügung, einer Bestattungsverfügung und einer digitalen Vollmacht Regelungen für die Zeit nach Ihrem Tod treffen.



Achtung: Wir haben die Stellen, an denen Sie auf jeden Fall einen Notar involvieren müssen, mit einem  markiert.

Schaffen Sie Ordnung und helfen Sie Ihren Vertrauenspersonen

Ihre Vorsorgeplanung sollte sich nicht nur darauf beschränken, durch entsprechende Verfügungen umfassend rechtliche Vorsorge zu treffen, wichtig ist es auch, dass Ihre Familienangehörigen bzw. Menschen, denen Sie sich im Ernstfall anvertrauen, Zugang zu wichtigen Dokumenten und Unterlagen haben. Die entsprechenden Formulare, die Ihnen die Arbeit erleichtern sollen, finden Sie in diesem VorsorgePlaner.

Sinnvoll ist es, dass Sie Ihre persönlichen und finanziellen Daten, Ihr Vermögen und bestehende Verbindlichkeiten, Renten, Pensionen und Versicherungen sowie Verträge und Abonnements zusammenstellen und die entsprechenden Unterlagen für den Ernstfall hinterlegen.

Legen Sie einen Notfallordner an

Achten Sie darauf, dass Ihre Angehörigen bzw. Vertrauenspersonen Zugang zu allen Verfügungen, Dokumenten und Unterlagen haben, die sie im Fall der Fälle für die Besorgung Ihrer Angelegenheiten benötigen. Nur dann ist sichergestellt, dass im Ernstfall rechtzeitig und in Ihrem Interesse Ihre Angelegenheiten wahrgenommen werden können.

Zusammen mit Ihren Vorsorgeverfügungen können Sie die entsprechenden Dokumente, Urkunden und Unterlagen in einem Notfallordner sammeln. Den Inhalt dieses Notfallordners sollten Sie einmal im Jahr überprüfen und gegebenenfalls aktualisieren. **Ein Deckblatt für den Notfallordner finden Sie am Ende des Vorsorgeplaners.** Wichtig ist auch, dass Sie Ihren Angehörigen mitteilen, wo sich der Ordner befindet.

S. 285

Wer braucht welche Vorsorge?

Für eine umfassende rechtliche Vorsorge können Sie aus verschiedenen Verfügungen wählen, die sich nach ihrem Zweck und Inhalt unterscheiden. Für die Frage, welche Verfügungen Sie errichten sollten, sind in erster Linie immer Ihre persönlichen Lebensumstände und Ihr individueller Vorsorgebedarf maßgebend.

In unserem täglichen Leben ist es für uns selbstverständlich, eigenverantwortlich und selbstbestimmt zu entscheiden. Und solange es uns gut geht, schieben wir das Thema »Vorsorge« gerne beiseite. Aber niemand weiß, was morgen sein wird. Und schnell kann es geschehen, dass man wegen einer Krankheit, eines Unfalls oder altersbedingt nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst wahrzunehmen und selbstbestimmt zu entscheiden.

Die meisten Menschen werden (hoffentlich) das Glück haben, dass sich jemand um sie kümmert, wenn sie selbst nicht mehr handlungsfähig sind. Das Problem ist allerdings, dass weder Ihrem Ehe- oder Lebenspartner noch Ihren Verwandten ein grundsätzliches gesetzliches Vertretungsrecht zusteht. Diese können also für Sie nicht entscheiden und rechtsgeschäftlich handeln, wenn Sie dazu nicht mehr in der Lage sein sollten. Auch in medizinische Maßnahmen können sie nicht wirksam einwilligen. Gleichzeitig muss allerdings der Gesetzgeber dafür Sorge tragen, dass auch die Handlungsfähigkeit einer körperlich, seelisch oder geistig kranken Person im Alltag gewährleistet ist. Deshalb können Sie entweder selbst rechtliche Vorsorge treffen oder es wird vom Gericht ein Betreuer bestellt, der Sie vertritt und Ihre Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit sicherstellt.

Wie kann ich rechtlich vorsorgen?

Wenn Sie sich auch im Ernstfall »das Heft nicht aus der Hand nehmen lassen« und Ihr persönliches Selbstbestimmungsrecht gewährleistet wissen wollen, sollten Sie eine umfassende individuelle rechtliche Vorsorge treffen. Diese sollte nicht nur den Krankheits- oder Pflegefall, sondern auch den Todesfall abdecken.

Vorsorge für den Krankheits- und Pflegefall

Für den Krankheits- und Pflegefall können Sie mit einer Patientenverfügung, einer Vorsorgevollmacht, einer Bank- und Depotvollmacht, einer Postvollmacht und einer Betreuungsverfügung vorsorgen.

- **Patientenverfügung:** Im Rahmen Ihres Rechts auf Selbstbestimmung bei medizinischer Behandlung können Sie Festlegungen über Art und Umfang diagnostischer oder therapeutischer Maßnahmen für den Fall treffen, dass Sie sich in einer konkreten Behandlungssituation nicht mehr persönlich äußern können. Sie legen also verbindlich fest, was Ärzte, Pflegepersonal, Bevollmächtigte und Betreuungsgerichte zu tun und zu lassen haben, wenn Sie schwer erkrankt sind oder Sie einen Unfall hatten und Sie sich nicht mehr äußern können. S. 21
- **Vorsorgevollmacht:** Sie können im Voraus einen Vertreter bevollmächtigen, Ihre Angelegenheiten zu erledigen, wenn Sie dies infolge von Krankheit, Unfall oder (altersbedingt) Nachlassen der geistigen Kräfte selbst nicht mehr können. Sie benennen eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, S. 47

die bereit sind, für Sie im Bedarfsfall zu handeln. In der Vollmacht können Sie im Einzelnen regeln, für welche Aufgabenbereiche sie gelten und welche Befugnisse der Bevollmächtigte haben soll. Liegt eine wirksame und ausreichende Vollmacht vor, so darf in ihrem Regelungsbereich vom Betreuungsgericht keine rechtliche Betreuung für Sie angeordnet werden.

- S. 76** → **Bank- und Depotvollmacht:** Wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, Ihre Finanzen zu regeln, ist es wichtig, dass eine Person Ihres Vertrauens bevollmächtigt ist, auf Ihre Konten zuzugreifen. Werden die Konten gemeinsam mit Ihrem Lebenspartner geführt, kann dieser die Finanzen regeln. Sind Sie alleiniger Kontoinhaber, ist es sinnvoll, dass Sie eine Bankvollmacht an eine Person Ihres Vertrauens erteilt haben.
- S. 80** → **Postvollmacht:** In einer gesonderten Postvollmacht kann der Bevollmächtigte ermächtigt werden, Briefe und Pakete anzunehmen. In diesem Fall muss der Bevollmächtigte nicht immer die Vorsorgevollmacht zum Nachweis seiner Bevollmächtigung vorlegen.
- S. 83** → **Betreuungsverfügung:** Für eine volljährige Person wird vom Gericht ein Betreuer bestellt, wenn diese Person wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht (mehr) besorgen kann. In einer Betreuungsverfügung können Sie für den Fall, dass Sie sich bei der Auswahl des Betreuers nicht mehr äußern können, gegenüber dem Betreuungsgericht Wünsche hinsichtlich der Person des Betreuers äußern und Hinweise geben, wie die Betreuung geführt werden soll.

Vorsorge für den Todesfall

Selbstbestimmtes Handeln erstreckt sich auch darauf, über den Tod hinaus seine Wünsche und Vorstellungen zu realisieren. Vorsorgeinstrumente sind in diesem Zusammenhang das Testament, die Sorgerechtsverfügung, die Bestattungsverfügung und die digitale Vollmacht.

- S. 102** → **Testament:** »Nach mir die Sintflut« – das ist eine weitverbreitete Ansicht, wenn es darum geht, was aus dem mühsam Angesparten nach dem Tod werden soll. Haben Sie kein Testament errichtet, bestimmt das Gesetz die Erbfolge. Es bleibt zu hoffen, dass diese Ihren Wünschen und Vorstellungen entspricht. Ist dem nicht so, ist eine frühzeitige und sorgfältige Nachlassplanung wichtig, wenn Sie Ihr Vermögen nach Ihrem Tod nach Ihren individuellen Vorstellungen verteilen wollen.
- S. 129** → **Sorgerechtsverfügung:** Es ist sicherlich schwer, sich mit dem Gedanken zu befassen, wer sich um die minderjährigen Kinder kümmert, wenn die Eltern versterben. Aber eine schwere Krankheit oder ein tödlicher Autounfall kann jeden treffen. Wenn Eltern minderjähriger Kinder etwas zustößt, geht das Sorgerecht für die Kinder nicht automatisch auf die Großeltern oder nahe Verwandte über. Und schon gar nicht auf den Taufpaten. Mit einer Sorgerechtsverfügung können sorgeberechtigte Eltern bestimmen, wer an ihrer Stelle die elterliche Sorge für ein minderjähriges Kind ausüben soll, wenn sie dazu nicht mehr in der Lage sind.
- S. 137** → **Bestattungsverfügung:** Die Totenfürsorge beinhaltet das Recht und die Pflicht, sich um den Leichnam eines Verstorbenen zu kümmern. Sie obliegt nach dem Gesetz den nächsten Angehörigen in dieser Reihenfolge: über-

lebender Ehepartner, Kinder, Eltern, Geschwister. In einer Bestattungsverfügung können Sie abweichend von der gesetzlich vorgesehenen Reihenfolge einer Person die Totenfürsorge übertragen und/oder Wünsche für Ihre Beerdigung äußern (z. B. wer sich um die Bestattung kümmern soll, welche Bestattungswünsche Sie haben). Die Darlegung Ihrer Bestattungswünsche kann für die Angehörigen, die die Beerdigung organisieren und in kurzer Zeit viele Formalitäten erledigen müssen, eine große Hilfe sein.

- **Vollmacht für digitale Konten:** Heute, im digitalen Zeitalter, hinterlässt fast jeder Mensch Spuren im Internet. Der Informationsaustausch über das Internet und die Nutzung von sozialen Netzwerken sind heute ein fester Bestandteil des alltäglichen Lebens. Darüber hinaus erfolgen viele Geschäfte – wie z. B. Einkäufe oder auch der Abschluss einer Versicherung – ausschließlich online. In den meisten Fällen wird der digitale Nachlass nicht geregelt. Die Erben müssen sich dann mit den Problemen herumschlagen, wenn sie die Nutzernamen und Passworte nicht kennen. Ohne Hilfe sind allerdings die Hinterbliebenen in der Regel aufgeschmissen. Deshalb sollten Sie sich schon zu Lebzeiten Gedanken über den digitalen Nachlass machen und klären, was nach dem Tod mit Ihren Daten und Online-Konten geschehen und wer sich um diese kümmern soll. **S. 147**

Welchen persönlichen Vorsorgebedarf habe ich?

Es gibt keine Vorsorgeplanung »von der Stange«. Jeder Fall liegt anders. Grundlage für Ihre Entscheidungen sollten immer Ihre individuellen Lebensumstände und Ihre persönlichen Wünsche und Vorstellungen sein. Gleichwohl kann für typische Familienverhältnisse aufgezeigt werden, welche Vorsorgeverfügungen im Allgemeinen sinnvoll sind.

Vorsorgebedarf von verheirateten Paaren mit Kindern

- **Patientenverfügung:** Stellen Sie unbedingt sicher, dass Ihr Patientenwille umgesetzt wird, auch wenn Sie ihn im Ernstfall nicht mehr äußern können. **S. 21**
- **Vorsorgevollmacht:** Sie sollten Ihrem Ehepartner für Notsituationen eine Vollmacht erteilen. Diesem steht nur dann ein für sechs Monate befristetes gesetzliches Vertretungsrecht zu, wenn Sie aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit Ihre Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge rechtlich nicht besorgen können. Über diesen Zeitraum hinaus und in anderen Angelegenheiten (z. B. Vermögenssorge) können Eheleute sich nicht wechselseitig vertreten. Kein gesetzliches Vertretungsrecht steht auch Kindern gegenüber Eltern zu, selbst wenn die Kinder volljährig sind. **S. 47**
- **Bank- und Depotvollmacht:** Wenn Sie zusammen mit Ihrem Ehepartner kein gemeinsames Konto (Oder-Konto) haben, sollte eine gesonderte Bank- und Depotvollmacht erteilt werden. **S. 76**
- **Postvollmacht:** Eine Postvollmacht kann neben einer Vorsorgevollmacht sinnvoll sein, weil dann der Bevollmächtigte seine Bevollmächtigung gegenüber der Post nicht immer durch die Vorsorgevollmacht nachweisen muss. Eine gesonderte Postvollmacht ist insbesondere dann wichtig, wenn der Vollmachtgeber in einem Heim lebt. Dem Heimpersonal darf die Post nur nach Vorlage einer Postvollmacht ausgehändigt werden. **S. 80**

- S. 83** → **Betreuungsverfügung:** Wenn der Ehepartner, Ihre Kinder oder eine andere Vertrauensperson für eine Bevollmächtigung im Rahmen einer Vorsorgevollmacht nicht zur Verfügung stehen, ist eine Betreuungsverfügung sinnvoll.
- S. 102** → **Testament:** Nach der gesetzlichen Erbfolge erben der länger lebende Ehepartner und die Kinder. Wenn Sie das nicht wollen, müssen Sie ein Testament errichten. Zusammen mit Ihrem Ehepartner können Sie auch ein gemeinschaftliches Testament errichten.
- S. 129** → **Sorgerechtsverfügung:** Wenn Ihre Kinder noch minderjährig sind, sollten Sie eine Sorgerechtsverfügung errichten und dem Familiengericht für Ihre Kinder einen Vormund für den Fall Ihres Versterbens vorschlagen.
- S. 137** → **Bestattungsverfügung:** Wenn es Ihnen wichtig ist, Einzelheiten für Ihre Beerdigung festzulegen, können Sie eine Bestattungsverfügung errichten. Diese ist vor allem notwendig, wenn Sie von der gesetzlich vorgegebenen Reihenfolge der Totenfürsorgeberechtigten bzw. -verpflichteten abweichen wollen.
- S. 147** → **Vollmacht für digitalen Nachlass:** Wenn Sie sichergehen wollen, dass mit Ihren privaten und geschäftlichen Daten nach Ihrem Tod in Ihrem Sinne verfahren wird, sollten Sie einer Vertrauensperson eine Vollmacht zur Verwaltung Ihres digitalen Nachlasses erteilen.

Vorsorgebedarf von verheirateten Paaren ohne Kinder

- S. 21** → **Patientenverfügung:** Eine Patientenverfügung sollten Sie unbedingt errichten, wenn Sie sicherstellen wollen, dass Ihr Patientenwille auch dann umgesetzt wird, wenn Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind.
- S. 47** → **Vorsorgevollmacht:** Sie sollten Ihrem Ehepartner für Notsituationen eine Vollmacht erteilen. Diesem steht nur dann ein für sechs Monate befristetes gesetzliches Vertretungsrecht zu, wenn Sie aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit Ihre Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge rechtlich nicht besorgen können. Über diesen Zeitraum hinaus und in anderen Angelegenheiten (z.B. Vermögensvorsorge) können Eheleute sich nicht wechselseitig vertreten.
- S. 76** → **Bank- und Depotvollmacht:** Wenn Sie zusammen mit Ihrem Ehepartner kein gemeinsames Konto (Oder-Konto) haben, sollte eine gesonderte Bank- und Depotvollmacht erteilt werden.
- S. 80** → **Postvollmacht:** Eine Postvollmacht kann neben einer Vorsorgevollmacht sinnvoll sein, weil dann der Bevollmächtigte seine Bevollmächtigung gegenüber der Post nicht immer durch die Vorsorgevollmacht nachweisen muss. Eine gesonderte Postvollmacht ist insbesondere dann wichtig, wenn der Vollmachtgeber in einem Heim lebt. Dem Heimpersonal darf die Post nur nach Vorlage einer Postvollmacht ausgehändigt werden.
- S. 83** → **Betreuungsverfügung:** Wenn der Ehepartner oder eine andere Vertrauensperson für eine Bevollmächtigung im Rahmen einer Vorsorgevollmacht nicht zur Verfügung steht, ist eine Betreuungsverfügung sinnvoll.
- S. 102** → **Testament:** Nach der gesetzlichen Erbfolge erben der länger lebende Ehepartner und Ihre Eltern bzw. Geschwister. Wenn Sie den länger lebenden Ehepartner als Alleinerben einsetzen wollen, müssen Sie ein Testament errichten. Zusammen mit Ihrem Ehepartner können Sie auch ein gemeinschaftliches Testament errichten.

Patientenverfügung

Durch den medizinischen Fortschritt haben sich die Möglichkeiten, das menschliche Leben zu erhalten und zu verlängern, auch bei schwersten Krankheiten und in hohem Alter rasant fortentwickelt. Die Folgen sind, dass damit nicht nur das Leben, sondern auch das Sterben und unter Umständen das Leiden verlängert werden.

Jeder von einem Arzt durchgeführte Heileingriff stellt eine mit Strafe bedrohte Körperverletzung dar, die nur dann nicht rechtswidrig und straffrei ist, wenn der Patient nach vorheriger umfassender ärztlicher Beratung und Aufklärung in den Eingriff eingewilligt hat. Das Selbstbestimmungsrecht des Patienten als Ausdruck des allgemeinen Persönlichkeitsrechts beinhaltet auch das grundsätzliche Recht, eine ärztliche Behandlung abzulehnen oder deren Fortsetzung zu untersagen.

Solange der Patient selbst entscheiden kann, welche medizinische Maßnahmen durchgeführt werden, dürfen ihn Ärzte nach vorheriger Aufklärung nur behandeln, wenn er in die Behandlung eingewilligt hat. Ist der Patient nicht mehr einwilligungsfähig, weil er etwa bewusstlos ist oder im Koma liegt, entscheidet über die medizinische Behandlung entweder ein gerichtlich bestellter Betreuer oder ein von ihm benannter Bevollmächtigter, wobei unter Umständen das Betreuungsgericht eingeschaltet werden muss. Bei einem verheirateten Patienten darf unter Umständen auch der Ehepartner entscheiden.

Für den Fall, dass Sie nicht mehr selbst entscheiden können, ob und wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchten, können Sie in einer Patientenverfügung bereits im Voraus Festlegungen treffen, denen Ihr Ehepartner, Bevollmächtigter oder Betreuer und das Betreuungsgericht Geltung verschaffen müssen. Bei einer solchen Patientenverfügung handelt es sich um eine vorsorgliche Verfügung für Ihre medizinische Versorgung. Im Rahmen Ihres Rechts auf Selbstbestimmung bei medizinischer Behandlung geben Sie Vorgaben über Art und Umfang diagnostischer oder therapeutischer Maßnahmen für den Fall, dass Sie sich in einer konkreten Behandlungssituation nicht mehr persönlich äußern können. Sie legen also verbindlich fest, was Ärzte, Krankenhaus- und Pflegepersonal, der Ehepartner, Bevollmächtigte, Betreuer und Betreuungsgerichte zu tun und zu lassen haben, wenn Sie schwer erkrankt sind oder Sie einen Unfall hatten und Sie selbst in einer konkreten Behandlungssituation keine Entscheidungen treffen können.

6 Schritte zur Patientenverfügung

Wenn Sie eine Patientenverfügung errichten wollen, müssen Sie sich dafür ausreichend Zeit nehmen. Sie kann nicht im »Schnell-Verfahren« verfasst werden. Jede Festlegung will sorgfältig überlegt sein. Schließlich sind damit einschneidende Konsequenzen verbunden. Planen Sie also Ihre Vorsorgeverfügung sorgfältig und gründlich. Dabei können Sie in folgenden Schritten vorgehen:

Schritt 1 – Information und Beratung: Machen Sie sich schlau. Informieren Sie sich umfassend. Holen Sie Informationen über Krankheiten und mögliche Behandlungen ein und lassen Sie sich von Ihrem Hausarzt beraten. Befassen Sie sich eingehend mit dem möglichen Inhalt und den Formalitäten der Patientenverfügung.

Schritt 2 – Willensbildung: Machen Sie sich Gedanken darüber, wie Sie in konkreten Situationen medizinisch behandelt werden wollen und welche Therapien Sie ablehnen.

Schritt 3 – Formular ausfüllen: Füllen Sie das Formular entsprechend Ihren Erkenntnissen und Entscheidungen aus Schritt 1 und 2 aus. Dabei können Sie sich zunächst auf Bereiche der wichtigsten Themen »lebenserhaltende Maßnahmen«, »Wiederbelebung«, »künstliche Ernährung«, »künstliche Beatmung« und »Schmerz- und Symptombehandlung« beschränken. Prüfen Sie dann, welche weiteren Themen Sie regeln wollen (z. B. »Beistand«).

Schritt 4 – Überprüfen: Lassen Sie das ausgefüllte Formular ein paar Tage liegen und überprüfen Sie es nochmals. Machen Sie gegebenenfalls noch nötige Änderungen oder Anpassungen.

Schritt 5 – Unterschrift: Unterschreiben Sie das Formular und geben Sie Ort und Datum an.

Schritt 6 – Aufbewahrung und Registrierung: Hinterlegen Sie Ihre Patientenverfügung bei Ihren anderen wichtigen persönlichen Unterlagen zu Hause. Wichtig ist, dass Ihre Verfügung aufgefunden und den behandelnden Ärzten übergeben werden kann. Erzählen Sie Ihren Angehörigen und Freunden, dass Sie eine Patientenverfügung verfasst haben und wo Sie diese aufbewahren. Für Notfälle ist es hilfreich, in Ihren Geldbeutel oder in Ihrer Brieftasche einen Zettel mit einem Hinweis aufzunehmen, dass Sie eine Patientenverfügung errichtet und wo Sie diese verwahrt haben. Nutzen Sie die Möglichkeit, Ihre Patientenverfügung beim [Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer](#) registrieren zu lassen. Seit dem 1.1.2023 können auch Ärzte Einsicht in das Register nehmen und so Kenntnis erhalten, ob für einen Patienten eine Patientenverfügung vorliegt, soweit die Auskunft für die Entscheidung über eine dringende medizinische Behandlung erforderlich ist.

10 wichtige Regeln für Ihre Patientenverfügung

1. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Sie müssen einwilligungsfähig sein. Das ist der Fall, wenn Sie in der Lage sind, Art, Bedeutung, Tragweite und Risiken einer ärztlichen Maßnahme zu erfassen und danach Ihre Entscheidung zu treffen.
3. Sie müssen Ihre Patientenverfügung schriftlich verfassen und durch Namensunterschrift eigenhändig unterzeichnen. Die Festlegungen müssen nicht eigenhändig geschrieben sein, sie können also auch mit der Schreibmaschine oder dem PC verfasst werden. Es kann auch ein Formular verwendet werden.
4. Es wird empfohlen, den Ort und das Datum der Erstellung der Verfügung anzugeben. Diese Angaben sind zwar keine Wirksamkeitsvoraussetzungen, sie können jedoch von Bedeutung sein, wenn es um die Frage geht, ob die Verfügung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutrifft.
5. Sinnvoll ist es, die Patientenverfügung nach ärztlicher Beratung oder gemeinsam mit Ihrem Hausarzt zu erstellen. Eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht allerdings nicht.
6. Inhaltlich müssen Sie konkrete Entscheidungen über die Einwilligung oder Nichteinwilligung in bestimmte, noch nicht unmittelbar bevorstehende ärztliche Maßnahmen treffen. Die Konkretisierung kann auch durch die Benennung bestimmter ärztlicher Maßnahmen oder die Bezugnahme auf ausreichend spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen erfolgen.
7. Um Festlegungen in Ihrer Verfügung besser nachvollziehen zu können, kann es für Ärzte und das Pflegepersonal hilfreich sein, Ihre persönlichen Auffassungen dazu zu kennen. In einer schriftlichen Dokumentation Ihrer Wertvorstellungen (z. B. über Ihr zukünftiges Leben, eigene leidvolle Erfahrungen, Beziehungen zu anderen Menschen) können Sie die Ernsthaftigkeit Ihrer Patientenverfügung unterstreichen. Ferner kann die Dokumentation eine wichtige Ergänzung und Hilfe sein, wenn es Auslegungsprobleme gibt oder wenn die konkrete Behandlungssituation nicht genau derjenigen entspricht, die Sie in Ihrer Verfügung niedergelegt haben.

Formular **Patientenverfügung**

Ich, ¹⁾

[Name, Vorname, ggf. Geburtsname]

[Geburtsdatum]

[Geburtsort]

[Adresse]

bestimme hiermit für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, Folgendes:

Situationen, für die die Verfügung gelten soll ²⁾

Wenn ich

- mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde. ^{2/1)}
- mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. ^{2/1)}
- infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärztinnen oder Ärzte (können namentlich benannt werden) aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung z.B. durch Unfall, Schlaganfall oder Entzündung ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung z.B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber unwahrscheinlich ist. ^{2/2)}
- infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z. B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen. ^{2/3)}
- Eigene Beschreibung der Anwendungssituation: ^{2/4)}

Lebenserhaltende Maßnahmen ³⁾

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich,

- dass alles medizinisch Mögliche und Sinnvolle getan wird, um mich am Leben zu erhalten. ^{3/1)}

Oder

- dass alle lebenserhaltenden Maßnahmen unterlassen werden. Hunger und Durst sollen auf natürliche Weise gestillt werden, ggf. mit Hilfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme. Ich wünsche fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie menschenwürdige Unterbringung, Zuwendung, Körperpflege und das Lindern von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome. ^{3/2)}

Schmerz- und Symptombehandlung⁴⁾

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung,

- aber ohne bewusstseinsdämpfende Wirkungen.^{4/1)}

Oder

- wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle versagen, auch Mittel mit bewusstseinsdämpfenden Wirkungen zur Beschwerdelinderung.^{4/2)}
- die unwahrscheinliche Möglichkeit einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch schmerz- und symptomlindernde Maßnahmen nehme ich in Kauf.

Künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr⁵⁾

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich,

- dass eine künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr begonnen oder weitergeführt wird, wenn damit mein Leben verlängert werden kann.^{5/1)}

Oder

- dass eine künstliche Ernährung und/oder eine künstliche Flüssigkeitszufuhr nur bei palliativmedizinischer Indikation zur Beschwerdelinderung erfolgen bzw. erfolgt.^{5/2)}

Oder

- dass keine künstliche Ernährung unabhängig von der Form der künstlichen Zuführung der Nahrung (z. B. Magensonde durch Mund, Nase oder Bauchdecke, venöse Zugänge) und keine künstliche Flüssigkeitszufuhr erfolgen.^{5/3)}

Wiederbelebung⁶⁾

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

- Versuche der Wiederbelebung.^{6/1)}

Oder

- die Unterlassung von Versuchen der Wiederbelebung.^{6/2)}
- dass ein Notarzt nicht verständigt wird bzw. im Fall einer Hinzuziehung unverzüglich über meine Ablehnung von Wiederbelebensmaßnahmen informiert wird.

Nicht nur in den oben beschriebenen Situationen, sondern in allen Fällen eines Kreislaufstillstands oder Atemversagens

- lehne ich Wiederbelebensmaßnahmen ab.

Oder

- lehne ich Wiederbelebensmaßnahmen ab, sofern diese Situationen nicht im Rahmen ärztlicher Maßnahmen (z. B. Operationen) unerwartet eintreten.